AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD LAASPHE

Vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Bad Laasphe
Offenlegung des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist, Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB innerhalb des Gesamtstadtgebietes räumlich zu steuern. Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist, die Errichtung von Windenergieanlagen auf besonders geeignete Flächen des Stadtgebietes zu lenken, in Form von Windparks zu bündeln sowie außerhalb dieser Konzentrationszonen an anderen Standorten im Stadtgebiet auszuschließen. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sollen Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im südlichen Teil des Gebietes der Stadt Bad Laasphe dargestellt werden. Die Konzentrationszonen sollen sich von der westlichen zur östlichen Stadtgrenze im Bereich nördlich des Gonderbachtals, des Großen Ahlertsberges, des Görtzbergs und Wolfskammer erstrecken und südlich der Ortslagen Bernshausen, Banfe, Laaspherhütte und Bad Laasphe sowie nördlich der Ortslage Hesselbach und westlich der Ortslage Fischelbach liegen.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Laasphe mit der Größe von 135,8 km².

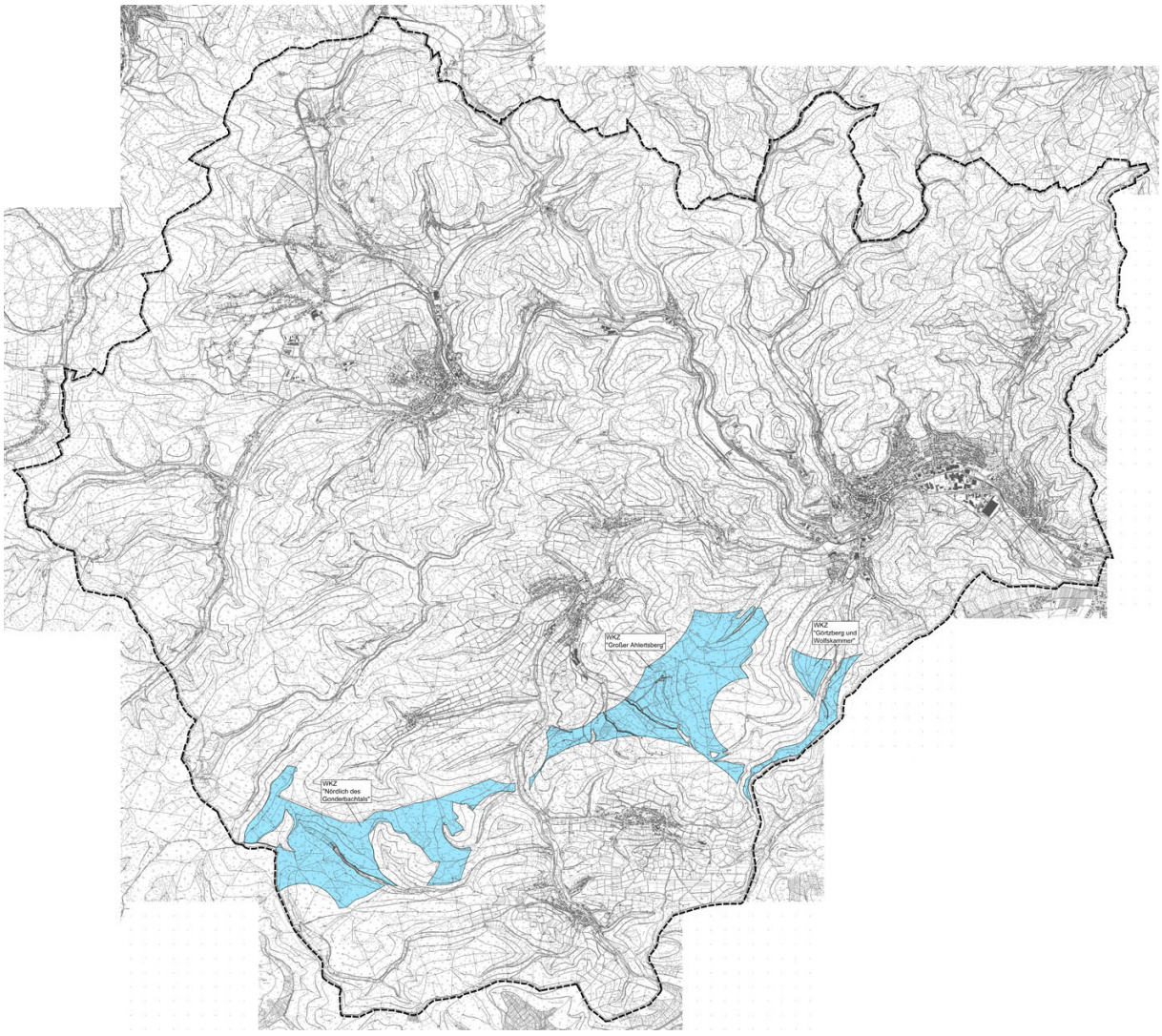

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nachfolgend aufgeführten Arten umweltbezogener Informationen (Fachgutachten, Fachbeiträge, umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen) liegt in der Zeit vom

17.01.2022 bis einschließlich 18.03.2022

im Rathaus der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe während der folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es sind die gültigen Hygieneregeln zu beachten. Im Rathaus ist derzeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) zu tragen. Zur Einsichtnahme wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0 27 52 / 909-260 oder -264 gebeten.

Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ können während der o.g. Auslegungsfrist schriftlich, per Email an post@bad-laasphe.de oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift unter der genannten Adresse abgegeben werden. Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sind nach telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der angegebenen Dienststunden möglich.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt Bad Laasphe unter www.stadt-badlaasphe.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauportal.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Laasphe verfügbar:

I. Begründung einschließlich „Gesamträumliches Planungskonzept 2021“ und Umweltbericht zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe

   Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

   In der Begründung einschließlich „Gesamträumliches Planungskonzept 2021“ und Umweltbericht zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

   - Mensch und menschliche Gesundheit durch Lärmbelastung durch von Windenergieanlagen (WEA) erzeugten Emissionen, Schattenwurf durch den sich drehenden Rotor der WEA und optisch bedrängende Wirkung sowie temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit, Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Tourismus durch den Anlagenbetrieb
   - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die geringfügig zunehmende Versiegelung, bestimmte Tierarten insbesondere durch die Kollisionsgefahr mit Windenergieanlagen oder/und die Störung sowie den potentiellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Windenergieanlagen sowie temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit
   - Fläche und Boden durch die geringfügig zunehmende Versiegelung teilweise im Bereich schutzwürdiger Böden
   - Wasser durch wassergefährdende Stoffe
   - Klima/Luft durch lokale Veränderung des Klimatops im Wald
   - Landschaft/Landschaftsbild und Biologische Vielfalt durch die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Landschaftsschutzgebiet jeweils innerhalb von Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Wertstufe und teilweise Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund
   - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Raumwirksamkeit der WEA auf kulturlandschaftsprägende Einzelbauwerke und Bodendenkmäler sowie Kulturlandschaftsbereiche, Beeinträchtigung von Anlagen der technischen Infrastruktur

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Gesamträumliches Planungskonzept 2021. Gemeindeweite Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan“ (CBH Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit Stadtplanung Zimmermann GmbH, Köln, 26.08.2021)
    - Themen: Standortuntersuchung für die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe zur Erzielung der Steuerungswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB durch Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen auf Flächennutzungsplanebene
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Wasser, Mensch und seine Gesundheit, Nutzung erneuerbarer Energien, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
2. Schalltechnische Betrachtung von 3 Windenergieanlagen jeweils als Einzelanlage zur Ermittlung der Vorsorgeabstände im Rahmen einer gemeindeweiten Standortuntersuchung der Stadt Bad Laasphe (Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 17.02.2020)
    - Themen: Prognose der Geräuschimmissionen von WEA zur Ermittlung von Vorsorgeabständen zu Baugebieten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO)
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. „Artenschutzprüfung zur Darstellung von drei Windkonzentrationszonen im FNP der Stadt Bad Laasphe (Kreis Siegen-Wittgenstein)“ (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg, 20.03.2019)
    - Themen: Untersuchung, ob durch die Errichtung von WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Hinweise auf notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Konfliktvermeidung (insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard, Fledermäuse und Wildkatze)
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

1. Stellungnahme des NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V., 20.05.2017
    - Themen: Artenschutz, Landschaftsschutz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit
2. Stellungnahme des Wasserverbands Siegen-Wittgenstein, 16.05.2017
    - Themen: Rohwassergewinnung Gonderbachstollen, Hinweis auf Trinkwasserleitung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser
3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, 31.05.2017
    - Themen: Hinweis auf Altbergbaubereiche innerhalb der Potenzialfläche 6
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
4. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, 31.05.2017
    - Themen: Bodenschutz, Hinweis auf schutzwürdige Böden

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden

5. Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur, 13.06.2017
    - Themen: Berücksichtigung der Kulturgüter, Kulturlandschaften mit kulturlandschaftsprägenden Bauwerken
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter
6. Stellungnahme des Kreises Siegen-Wittgenstein, 11.07.2017
    - Themen: Abgrenzung der Wasserschutzgebiete „Gonderbachstollen“ und „Ludwigstollen“, Hinweis auf schutzwürdige Böden, Artenschutz: Schwarzstorch-Vorkommen, Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe, Hinweis auf Biotopverbund, Kulturlandschaftsbereich „Kamm des Rothaargebirges“, Hinweis auf das Flora-Fauna-Habitatgebiet „Rothaarkamm- und Wiesentäler“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Darstellungen von Plänen des Wasserschutzrechts, Boden, Tiere, Landschaft, Darstellungen von Landschaftsplänen, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Umweltbezogene Anregungen und Bedenken aus der im Zeitraum vom 02.05. bis 02.06.2017 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

- Themen: Immissionsschutz (Lärm, tieffrequenter Schall, Licht, elektromagnetische Felder) und Mindestabstände zur Wohnbebauung, optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Windenergienutzung im Wald, artenschutzrechtliche Bedenken, Flora und Fauna, Landschaftsschutz, Landschaftsbildbeeinträchtigung, Schutz des Waldes, Wasserschutz, Trinkwasser-/Grundwasser-Gefährdung, Klimabeeinträchtigung, Kulturlandschaft, Bodendenkmale, unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Nutzung erneuerbarer Energien, Tiere, Pflanzen, Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Wasser, Boden, Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Neben dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe mit Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Bad Laasphe wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Laasphe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S.1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro nach § 4b BauGB mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Bad Laasphe, den 04.01.2022

gez.
Terlinden, Bürgermeister